

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1814

27.10.1814 (No. 43)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1015103](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1015103)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Donnerstag, N^o. 43. den 27. October, 1814.

T a x e

der Sporteln bey den Aemtern im Herzogthum Oldenburg.

(F o r t s e t z u n g.)

II. In Vormundschafts, und Curatel-Sachen, wenn das Vermögen der Pupillen oder Curanden 1000 Rthlr. oder darüber beträgt.

Gold \mathcal{R} 92

1. Für die Anzeigte, daß die Bestellung eines Vormundes oder Curators nöthig sey — 12

2. Für die Vorschlogung des zum Vormunde oder Curator zu wählenden Subjects, ohne Rücksicht auf die Anzahl der dazu in Vorschlag gebrachten Personen mit Einschluß des desfälligen Berichts und etwa vorher abzuhaltenden Vernehmungs-Protocolls:

a. wenn nur ein Vormund oder Curator erforderlich ist — 36

b. wenn mehrere Vormünder oder Curatoren zu bestellen sind, für jeden — 36

III. In Cameral, Policey, und Administrativs Sachen.

Gold \mathcal{R} 92

A. Gebühren bey Veränderung der Besitzer und bey Zerstückungen.

a. Umschreibungsgebühren der Ländereyen:

1. Auf der Gerechtigkeit, für jede Umschreibung einer geschlossenen Bau, Erbes oder Stelle, ohne Unterschied der Größe — 30

für jedes besonders catastrirte, also nicht zu der geschlossenen Bau oder Stelle gehörige Stück, ohne Unterschied der Größe, wenn es auf dem Folio der Bau oder Stelle steht — 18

wenn es sein besonderes Folium in den Registern hat — 24

2. In den Marschdistricten,

a. im Amte Berne,

von einem Hausmann oder Landköcher für jeden Morgen der geschlossenen Bau oder Stelle — 6

für besondere nicht zu der Bau oder Stelle gehörige Stücke, wenn sie auf dem Folio derselben stehen, à Morgen wenn sie ein besonderes Folium haben, à Morgen — 6

von einer Landköcherstelle, wobey nicht über 4 Morgen sind — 30

von einer kleinen Köcherstelle auf dem Deichfuß oder Deichanschuß, ohne Land — 12

b. in den übrigen Aemtern, wo geschlossene Bau und Stellen sind, wegen der Umschreibung in mehreren Registern jedesmal 6 Gr. mehr als auf der Gerechtigkeit.

c. in den Aemtern und Kirchspielen, wo keine geschlossene Bau und Stellen sind,

von einer Hoffstelle mit 10 oder mehr Jück, à Jück — 4

von einer Hoffstelle mit weniger als 10 Jück, à Jück — 5

von einer kleinen Köcherstelle, wobey nicht über 2 Jück sind — 12

von besonders catastrirten Ländereyen, nach gleicher Taxe, nach der Jückzahl.

Anmerk. 1. Für diese Gebühren muß auf dem Amte die Umschreibung in allen daselbst befindlichen, sowohl den herrschaftlichen, als andern Registern besorgt werden.

2. Die Umschreibungsgebühren der Deichhoffstallen in den Marschdistricten



werden fernerhin bis weiter nach der bisherigen Taxe entrichtet.

3. Wenn eine Stelle oder besondere Stücke nicht wirklich umgeschrieben, sondern nur der Name des usufructuarischen Besitzers oder des Eheannes der Eigenthümerin eingetragen werden muß, so wird dafür, und zwar für jedes Folium, auf welchem die Eintragung geschehen muß, entrichtet

b. Umschreibungsgebühren wegen der Gebäude, für deren Einführung oder Umschreibung in den Brandcassen-Registern, nach dem taxato

unter 100 Rthlr.	— 3
von 100 bis 250 Rthlr.	— 6
von 250 bis 500 —	— 12
von 500 bis 1000 —	— 18
von 1000 Rthlr. und darüber	— 24

Für die Annotation einer vorzunehmenden Reparation oder eines neuen Baues, in Gemäßheit der Verordnung vom 13. August 1777. für jeden Fall, ohne Unterschied der Summen, Größe

Anmerk. 1. Obige Gebühren werden nach dem taxato jedes Gebäudes besonders berechnet und bezahlt, also nicht nach der Summe des taxati mehrerer Gebäude, die auf einem Folio stehen.

2. Die Umschreibung in den Brandcassen-Registern muß bey jedem Veränderungenfall geschehen, also auch in den Fällen, in welchen sie nach dem §. 24. der Verordnung wegen Errichtung der Brandcasse vom 5. November 1764. vorhin nicht notwendig war.

c. Partitionsgebühren bey Zerstückungen sowohl geschlossener Bauren, Erben oder Stellen, als auch einzelner besonders catastrirter Stücke, wenn diese in mehrere Theile zerlegt werden, überhaupt also in allen Fällen, in welchen einige oder alle onera eines Ganzen über dessen Theile repartit werden müssen, für die Berechnung der onera eines jeden verkauften Stückes, ohne Unterschied der Größe

Diese Gebühr wird wegen jedes verkauften oder auf andere Weise von dem catastrirten Ganzen separirten Stückes besonders bezahlt, also so viele Male,

I 18

als Stücke besonders verkauft sind, sie wird von jedem Adquirenten bezahlt, und befaßt zugleich die Gebühren der Umschreibung auf seinen Namen, welche also von Amtswegen, ohne besonderes Ansuchen des Adquirenten, besorgt wird.

Anmerk. 1. Wenn die Repartition auf Ansuchen des Verkäufers vor dem Verkauf gemacht war, aber der Verkauf demnächst nicht zu Stande gekommen, mithin auch keine Umschreibung deswegen vorzunehmen ist, so wird für die Repartition entrichtet

wenn das Ganze in zwey Theile getheilt werden sollte

1 —

in drey 2 —

in vier 3 —

in fünf oder mehrere, wie viel es seyn mögen 4 —

2. Wenn die Repartition der onera in frühern Zeiten gemacht ist, und wegen entstandener Streitigkeiten unter den Interessenten eine neue gemacht werden muß, so wird nur die Hälfte obiger Gebühren dafür entrichtet, es wäre denn, daß die frühere Repartition durchaus richtig befunden würde, in welchem Fall derjenige, der die neue verlangt hat, die Gebühren ganz bezahlen muß.

B. Gebühren für Ausweisung und Ansetzung neuer Placken.

a. Für die vorläufige Besichtigung eines angeführten Plackens, wie für andere Besichtigungen.

b. Für den Bericht auf das Einweisungs-gesuch

— 18

muß das Besichtigungsprotocoll angelegt werden, so gehen die Gebühren für dessen beglaubte Abschrift hinzu.

c. Für die Einweisung eines Plackens, wenn der Consens erfolgt ist,

für einen Placken unter einem Zuck

1 —

von einem Zuck und darüber 2 —

d. Für die Besichtigung und Einweisung einer sogenannten Wall Graben; oder Scheunenselle unter 30 □ Ruthen groß, wenn darüber keine weitere Verhandlung erforderlich ist, sondern die Besichtigung, Zeichnung und Einweisung in einem Act geschehen kann

1 —



e. Für Beywohnung der Vermessung aus-
gewiesener Placken, täglich von sämtli-
chen Interessenten pro rata 2 —

Die freye Fuhr haben der Amtmann
und der Feldmesser zusammen, mithin
wird solche nur von einem von beyden
berechnet.

f. Für Beywohnung der Pontirung aus-
gewiesener Placken, wenn solche nicht so-
fort bey der Vermessung geschehen kann,
täglich 2 —

wozu sämtliche Interessenten pro
rata beytragen.

g. Für die Berechnung und Ansetzung der
Abgaben eines neuen Plackens, und
Einführung desselben in die verschiedenen
auf dem Amte befindlichen Register 1 —

h. Für die Einführung eines neuen Wohn-
gebäudes, Feuerhauses oder Stalls, wo
von Dienstgeld, Schutzgeld oder sonstige
Abgaben entrichtet werden, auf einer
Stelle erbauet, wo vorhin keines gestan-
den hat 1 —

i. Für die Bestchtigung und Einweisung
eines Torfmoors und dessen Einführung
in die Register, überhaupt
werden auf einen Consens zwey oder
mehr Torfwödre an einer Stelle ein-
gewiesen, so werden demohngeachtet die
Gebühren nur einfach erlegt. 1 18

k. Für Bestchtigung, Einweisung und An-
setzung eines Buchweizenmoors von ge-
wöhnlicher Größe
Diese 1 Rthlr. 18 Gr. werden für jedes
Buchweizenmoor besonders berechnet. 1 18

Anmerk. 1. Die sub e. f. g. bestimmten
Gebühren werden auch erlegt, wenn eine
Untersuchung und Rectification der Ne-
gisterlichen Ansetzung gewisser Ländereyen,
als angeblich fehlerhaft, erbeten ist, es
wäre denn, daß die früher geschehene
Ansetzung wirklich fehlerhaft befunden
würde, in welchem Fall für diese Arbeit
keine Amtsgebühren erlegt werden.

2. Wegen der bey Auftheilung der
Gemeinheiten vorkommenden Amtsges-
chäfte werden die Gebühren bis weiter
zwar nach der gegenwärtigen Sportelns-
tare, jedoch nach den nähern Bestim-
mungen des Regulativs vom 16. Dec-

ember 1806. berechnet und erlegt.

3. Für die Bestchtigung, Einweisung
und Ansetzung eines Plackens am Deich
in der Marsch, er liege innerhalb oder
außerhalb des Deichs, werden die Ge-
bühren ebenfalls nach obiger Tare ent-
richtet.

C. Hebungsgebühren oder Schreibgelder.

a. In Ansehung der Schreibgelder oder
Hebungsgebühren für die Ordinar; Ge-
fälle, imgleichen für Lehnd; Erbpachts
und Canon; Gelder bleibt es ferner bey
der bisher in jeder Vogtey bestandenen
Einrichtung.

b. Für die Erhebung der Contribution,
(Schätzung) werden keine Gebühren er-
legt.

Anmerk. Die Quitirung über die Entrich-
tung der sub a et b erwähnten Abga-
ben in den Quitirungs Büchern der Uns-
terthanen geschieht allemal unentgeltlich.

c. Für die Erhebung der Pachtgelder von
Domainen und sonstigen Pachtstücken
werden von jetzt an in allen Pacht; Con-
tracten, so wie vormals, bedungen wer-
den, bis 100 Rthlr. von jedem Rthlr. — 1
und ferner bis und für jede 25 Rthlr.
über die ersten 100 Rthlr. — 2

d. Für die Erhebung jedes Bruchpostens
oder sonstigen unständigen Hebungspostens,
nur die Herrschaftlichen Kaufgelder aus-
genommen — 2

e. Für die Erhebung des Schutzgeldes oder
der an dessen Stelle tretenden persö-
nlichen Abgaben, für jeden Post — 2

f. Für die Erhebung etwaniger indirecter
Steuern, von jedem Contribuenteu zwey
Procent seines Beytrags.

g. Für die Erhebung der Brandcassen; Bey-
träge ein Procent.

Anmerk. Alle diese Hebungsgebühren oder
Schreibgelder werden der Herrschaftlichen
Casse berechnet. Die Erhebung der
Schulgelder für die Schullehrer geschieht
zwar zugleich mit der Hebung der Herr-
schaftlichen Gefälle, aber unentgeltlich.

D. Sonstige Gebühren oder Sporteln.

1. Für eine Citation an eine Person — 18
an zwey oder mehrere Personen — 24



- In jeder Sache ist nur eine Citation auszufertigen, es wäre denn, daß die zu verachtenden Personen in mehreren Kirchspielen wohnten, in welchem Falle so viele Citationen, als Kirchspiele sind, auszufertigt werden.
2. Für eine Citation, welche zugleich einen Befehl oder andere provisionelle Verfügung enthält, an eine oder mehrere Personen — 36
3. Für eine Bekanntmachung an den Kirchspielsvogt wegen einer auf Verlangen der Eingefessenen zu haltenden Bauerschafts, oder Kirchspiels-Versammlung, worin demselben die in Verachtung zu nehmenden Punkte mitgetheilt werden — 36
Wird die Versammlung auf Verfügung einer höhern Behörde gehalten, um den Unterthanen von Seiten der Regierung etwas zu eröffnen, so geschieht die Bekanntmachung unentgeltlich.
4. Für ein mündliches Verhör und Aufnehmung des Protocolls, von jeder Parthey, diese mag aus einer oder mehreren Personen bestehen — 24
Wird das Protocoll mehr als einen Bogen stark, so wird für jeden folgenden Bogen die Hälfte mehr berechnet.
5. Für Abhörnung eines Zeugen und Protocollirung seiner Aussage — 18
Geschieht die Abhörnung eidlich, oder wird solche mittelst Handschlags an Eides Statt bekräftigt, so wird diese Gebühr verdoppelt.
6. Für die abschriftliche Mittheilung eines Protocolls oder andern Actenstücke, imgleichen für einen Extract aus einem Protocoll, Document, dem Erdbuch oder einem der übrigen auf dem Amte vorhandenen Register, an Copialgebühren, für jede Seite — 1
das erforderliche Stempelpapier wird besonders bezahlt.
7. Für die amtliche Beglaubigung einer Copey oder eines Extracts, wenn solche verlangt wird — 12
wenn das Original mehr als einen Bogen stark ist, so wird für jeden folgenden Bogen die Gebühr erhöht um — 4
- Anmerk. 1. Extracte aus den Herrschaftlichen Registern werden nicht anders als beglaubigt ertheilt, mithin muß für die Beglaubigung derselben allemal die Gebühr erlegt werden.
2. Protocolle und sonstige Actenstücke, die mit einer amtlichen Verfügung einer Parthey zuerfertigt werden, bedürfen der Beglaubigung nicht, mithin werden dafür auch keine Vidimations-Gebühren berechnet.
8. Für einen Amtsbefehl, Publication oder andere Verfügung in Commünen, oder Privatangelegenheiten, die nicht Justiz-Sachen sind — 18
das Stempelpapier und die Copialgebühren werden in diesen und allen andern Fällen außerdem bezahlt.
9. Für einen Pfandungs- oder Arrestbefehl in Cameral- oder Poltzei- Angelegenheiten — 18
10. Für einen Schein, daß die Pfandung oder der Arrest wieder aufgehoben worden — 12
11. Für einen Zahlungsbefehl wegen Herrschaftlicher Hebungen werden keine Amtsgebühren entrichtet, sondern nur dem Amtsböten pro insinuatione 6 Grote.
12. Für die executivische Veytreibung Herrschaftlicher Hebungen jeder Art: — 18
a. Für den Amtsbefehl zur Pfandung, der auf ungestempeltem Papier auszufertigt wird — 18
dem Amtsböten für Vollziehung der Pfandung und Aufschreibung der Pfandstücke, wenn der Rückstand bis 10 Reichr. beträgt 18 Grote.
und für und bis jede 10 Reichr. mehr, überher 12 Grote.
b. Für den Amtsbefehl an den Amtsböten, das Gepfändete zum Verkauf zu bringen, auf ungestempeltem Papier — 12
- (Die Fortsetzung folgt.)
- Deffentliche Bekanntmachungen.
- 5) Nachstehende, von dem Herrn Chevalier Manay zu Hamburg an den Stadtmagistrat hieselst eingesandte Bekanntmachung wird hierdurch zur öffent-

Neuen Kunde gebracht.

Oldenburg, aus der Regierung, den 18. October,
1814.

v. Brandenstein. Lenz. Meng. Schloifer. Kunde.
v. Grote.

Schorcht.

Der Herr Chevalier Monnay, Commissair Ordonnateur der Armee Sr. Majestät des Königs, in Mission zu Hamburg, bringt den interessirenden Paragraphen die Vorschriften einer Depêche Sr. Excellenz des Herrn Baron Louis, Minister Staatssecretair der Finanzen, wegen Rückzahlung der geleisteten Cautionen, zur Wissenschaft. Es sagt nämlich der Minister:

Es ist Vorschrift, daß jeder Agent, jeder öffentliche Beamte, und jeder Rechnungsführer, welcher wegen des von ihm verwalteten Amtes eine Caution hat liefern müssen, deren Rückzahlung nicht eher erhalten kann, als bis er seine Schlußabrechnung bescheiniget hat.

Alle Rechnungsführer der von Frankreich separirten Departements müssen ihre Rechnungen ablegen, und zwar um die Schlußabrechnung und in der Folge die Rückzahlung ihrer Cautionen, so wie es im 23. Artikel des Friedensschlusses festgesetzt ist, zu erlangen, und alle die nöthigen und nach der gewöhnlichen Form erforderlichen und in den Instructionen vorgeschriebenen Bescheinigungen einreichen.

In dem 23. Artikel des Friedensschlusses heißt es: Die Beamten derjenigen Stellen, welche mit Leistung einer Caution, aber mit keiner Verwaltung öffentlicher Gelder verbunden waren, sollen deren Rückzahlung, nebst Zinsen bis zur völligen Tilgung, jährlich ein Fünftel, vom Tage des jähigen Friedensschlusses angerechnet, zu Paris erhalten.

In Rücksicht derjenigen, welche Rechnung zu führen hatten, soll die Rückzahlung spätestens sechs Monate nach Einreichung ihrer Rechnung Statt finden, es wäre dann, daß sie sich einer Veruntreuung in der Verwaltung hätten zu Schulden kommen lassen. Eine Abschrift der letzten Rechnung soll der Regierung ihres Landes mitgetheilt werden, um ihr als Anweisung und Stützpunkt zu dienen.

Der Ordonnateur setzt voraus, daß alle die im 2ten Paragraph des 23ten Artikels des Friedensschlusses begriffenen Rechnungs Beamten die im Betreff ihrer Amtesführung gehaltenen Comptabilität einzureichen, und eine, wie in dem Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Minister Staatssecretair der Finanzen

angezeigte Schlußabrechnung erhalten haben. Er ladet sie ein, ihre von den letzteren hinlänglich legalisirte Abschriften einzujenden, damit sie den eingesandten Reclamationen können beigefügt werden. So bald sämtliche Papiere vereiniget sind, wird der Ordonnateur alle Reclamationen in Betreff der Cautionen an Sr. Excellenz den Herrn Minister Secretair der Finanzen mit dem Ersuchen, den 23ten Artikel des von den hohen Mächten am 3. May dieses Jahres geschlossenen Friedens zur Ausführung zu bringen, übersenden.

Der Ordonnateur ersucht von neuem alle Reclamationen, die Nummer der Einregistrierung ihrer eingesandten Reclamationen in ihren Briefen zu bemerken, damit jede Nachsuchung und Zeitverlust vermieden werden, und die Sache beschleuniget werden könne.

Hamburg, den 10. October, 1814.

Der Commissair Ordonnateur der Armee Sr. Majestät des Königs, in Mission zu Hamburg.

Gezeichnet: Monnay.
Für gleichlautende Abschrift: Schorcht.

2) Durch die in öffentlichen Blättern enthaltene Nachricht, daß in Gibraltar das Gelbe Fieber mit ungewöhnlicher Heftigkeit ausgebrochen sey, findet die Regierung sich veranlaßt, zu verordnen:

1) daß alle Schiffe, die von Gibraltar selbst nach der hiesigen Küste kommen möchten, oder von denen es wahrscheinlich ist, daß sie zu Gibraltar angelegt haben könnten, nach Maßgabe des §. 5. der hiesigen Quarantaine Verordnung vom 12. März 1805., auf der Weser und Jahde und an den hiesigen Küsten überall nicht zugelassen sondern schlechterdings abgewiesen werden sollen, wenn nicht darüber, daß sie in einer ordentlichen Quarantaine Anstalt vollständig Quarantaine gehalten haben, die erforderlichen Beweise beigebracht werden;

2) Schiffe, die von Malaga, Cadix und andern an der südlichen und westlichen Küste von Spanien belegenen Häfen kommen, sind nach den Vorschriften des §. 6. und 7. der angezogenen Quarantaine Verordnung zu behandeln;

3) Sollten am Strande Güter antreiben, die nach dem §. 1. der gedachten Verordnung zu den gefährlichen gehören, so dürfen selbige überall nicht geborgen und an Land gebracht werden, sondern sind wo möglich zu verbrennen, oder auf andere Weise ohne Berührung zu vernichten.



ren. Giftfangende Güter, welche antreiben, dürfen zwar an Land gebracht werden, jedoch darf dies nur mit Haken, ohne unmittelbare Berührung geschehen, und es ist sofort eine Wache dabey zu stellen, welche allen Zugang zu denselben hindert, bis auf den deshalb vom Amte hieher abzustattenden Bericht weitere Verfügung erfolgt ist.

4) In allen übrigen Fällen ist nach den Vorschriften der mehrerwähnten Verordnung vom 12. März 1805. zu verfahren.

Den diesseitigen Aemtern an der Seeküste und an der Weser und Jahde ist die strengste Vollziehung dieser Anordnung zur Pflicht gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung, den 23. October, 1814.

v. Brandenstein.

v. Grote.

Schorcht.

3) In Beziehung auf die Aufforderung vom 8. October wegen Ablieferung der Minuten der Notariats-Urkunden wird hiedurch ferner bekannt gemacht: daß Se. Herzogliche Durchlaucht behuf solcher Ablieferung, wenn sie vor Ende des Monats November bewerkstelligt wird, die portofreye Versendung mit der Post gnädigst verstatet haben, zu welchem Ende die an die beykommenden Aemter versiegelt adressirten Paquete mit der Aufschrift: „Notariatsachen vom vormaligen Notar N. N.“ versehen seyn müssen. Mit dem 1. December wird für solche Versendungen vom absendenden vormaligen Notar das verordnungsmäßige Porto erlegt.

Oldenburg, aus der Regierung, den 24. October, 1814.

v. Brandenstein.

v. Grote.

Schorcht.

4) Die Bestimmungen wegen der den Brandcassen Taxatoren für die Taxation neu aufgeführter oder verbesserter Gebäude zu bewilligenden Gebühren und Weggelder, welche nach dem §. 19. der Brandcassen-Verordnung vom 5. November 1764. (Suppl. 3. C. C. O. p. 137.) für ein großes Haus auf 12 Gr., für ein kleines auf 6 Gr., für Stall, Scheune und Nebengebäude auf 3 Gr. festgesetzt sind, und wofür nach der Resolution vom 12. Februar 1771. (Suppl. 3. C. C. O. p. 147. n. 12.) in der Marck an Weggeldern für jede Meile im Sommer noch 12 Gr. und im Winter 15 Gr. vergütet werden sollen, sind in manchen Districten gar nicht, in an-

dem nur zum Theil befolgt, und haben da, wo dieses geschehen ist, mehrere Beschwerden veranlaßt.

Die Cammer hat sich daher bewogen gefunden, zur Vermeidung solcher Beschwerden und um eine Gleichförmigkeit herzustellen, folgende Gebühren festzusetzen:

für 1 Gebäude, welches taxirt wird	bis 500 Rthlr. incl.	24 Gr.
— — —	bis 1000 Rthlr.	36 Gr.
— — —	bis 2000 Rthlr.	48 Gr.
— — —	bis 3000 Rthlr.	60 Gr.
— — —	über 3000 Rthlr.	1 Rthlr.

welche jedem der beyden Taxatoren zu entrichten sind, und wogegen alle Weggelder wegsallen.

Läßt ein Eigenthümer mehrere auf demselben Hofe stehende Gebäude taxiren, so wird das Taxatum dieser Gebäude zusammen genommen und darnach die Taxationsgebühren bestimmt.

Den Aemtern ist der Auftrag ertheilt, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu achten.

Oldenburg, aus der Cammer, den 14. October, 1814.

Hansen.

Böbeker.

5) Es wird den Beykommenden hiemit zur Nachricht bekannt gemacht, daß das Landgericht zu Ovelgönne am Montag wegen der Vormündlichen Sachen, am Dienstag, Donnerstag und Freytag, des Vormittags von 10 Uhr an, aber wegen der Civil-Sachen seine gewöhnlichen Sitzungen halten, und die Delicten der Vormündlichen, Rechnungen, Verordnungen der Vormünder und Curatoren, so wie auch die zu protocollarischen Verhandlungen geeigneten Civilsachen, in der Ordnung wie sie im Gerichts-Calender verzeichnet sind, woraus an jedem Gerichtstage ein Extract in der Advocatenstube angeheftet werden soll, vornehmen wird.

Ovelgönne, aus dem Landgerichte, den 22. October, 1814.

Ordemann.

6) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der sonst bey dem hiesigen Landgerichte bestehenden Einrichtung der Mittwochen und Freytag wiederum als ordentliche Sessions-Tage für die Civil-Geschäfte festgesetzt sind, der Donnerstag aber zu vormundtschaftlichen Angelegenheiten bestimmt worden ist.

Clöppenburg, vom Landgerichte, den 20. October, 1814.

v. Kößing.

7) Es hat des weyl. Dierk Schröders Wittwe zu Oberhammelwarden, Catharina Elisabeth geborne Cordes, die zu Oberhammelwarden belegene, ehemals von Johann Christian Lubken und dessen Witt-

ter Catharine Margarethe Lubken besessene Kötterey mit dabey gehörigem Gartenlande an Jacob Schumacher zu Käseburg verkauft, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Zugleich wird für alle diejenigen, welche gegen diesen Verkauf wegen Forderung, Erb: Recht oder auf irgend einem sonstigen Grunde, es habe derselbe Diener wie er wolle, etwas einzuwenden oder in Hinsicht desselben vorzubringen haben, Termin zur Angabe auf den 28. November bey Strafe der praecision und des ewigen Stillschweigens hiedurch anberaht. Ad audiendam sententiam praeclosurem wird Termin auf den 5. December a. c. angesetzt.

Ovegönne, aus dem Landgerichte, den 17. Octobris, 1814.

Ordemann.

Erstus.

8) Da die Erben der weyl. Frau Assessorin Eiting in Varel, als 1) der Kaufmann Gerhard Eiting, 2) der Kaufmann Anton Siegmund Eiting, 3) der Cammerath Knodr, als Bevollmächtigter des Kaufmanns Adam Wilhelm Eiting in Stralsund, 4) die Demoiselle Marie Gesine Eiting, in Verstandenschaft ihres ältesten Bruders, des Kaufmanns Gerhard Eiting, und des Proprietairs Johann Berend Peters, als der gerichtlich, letzterer specialiter Befehl der Theilung, ihr zugeordneten Beystände, und 5) die Demoiselle Christiane Eiting, sämtlich wohnhaft in Varel, gerichtliche Erlaubniß erhalten haben,

1. das an der Neuenstraße in Varel belegene, mit der Nummer 259. bezeichnete, von der verstorbenen Frau Assessorin Eiting selbst bewohnt gewesene, von dem der Wittwe Ehlers zu Lindewege gehörenden, vom Gärtner Janßen bewohnten Hause nordwärts, und dem zweyten zum Eitingischen Nachlaß gehörenden Hause südwärts begränzte Wohnhaus mit dazu gehörigem Stall und hinterm Hause befindlichen Garten; wobey auf Verlangen der Supplicanten specialiter bemerkt wird, daß das erwähnte Haus ganz massiv von Brandmauern aufgeführt, 10 Wohn- und Schlafzimmer, 1 geräumige Küche, 1 Waschhaus, 1 Speise, und 1 Milkammer, 2 gewölbte Keller und 3 Böden enthält, so wie, daß hinterm Hause ein Hofplatz mit einem Brunnen, Pumpe und Regenbock sich befindet; nebst einem daselbst belegenen 53½ Fuß langen und 33½ Fuß breiten Stall, welcher an der Seite des Hauses eine Einfahrt für Pferde und Wagen hat, und endlich dem ebenfalls hinter

dem Hause belegenen Garten, circa 182 Quadrathuthen groß und mit 80 Stück guten Obstbäumen bepflanzt;

2. das ebenfalls an der Neuenstraße zwischen vorigem und dem, dem Herrn Cammer: Secretaire Fuhrken gehörenden Hause belegene, die Nummer 258. führende, bisher von dem Kaufmann Anton Siegmund Eiting bewohnte Haus mit Stall und hinter dem Hause befindlichem Garten; wobey bemerkt wird, daß das Haus 42 Fuß lang und 31 Fuß breit ist, 4 Stuben, 1 Küche und 1 gewölbten Keller enthält, der hinterm Hause belegene Stall 27 Fuß lang und 9 Fuß breit ist, und der Garten, so ebenfalls hinterm Hause belegene, ohne den Hofplatz, 265 Fuß Länge und 44 Fuß Breite hat;

am 6. December d. J., Nachmittags 1 Uhr, in dem oben sub Nr. 1. gedachten Wohnhause der verstorbenen Frau Assessorin Eiting in Varel öffentlich meistbietend verkaufen, falls aber nicht hinlänglich geboten werden sollte, auf drey Jahre gerichtlich verheuern zu lassen, so wird solches hiemit bekannt gemacht, und wollen sich Liebhaber daher am bestimmten Tage und Orte einfinden, die Conditionen vernehmen und das Weitere gewärtigen.

Zugleich haben alle diejenigen, die wider den Verkauf etwas einwenden, oder an gedachte Grundstücke Forderung oder Anspruch machen zu können vermehren, solches am 1. December d. J., unter Anführung der vermeintlichen Verrechnungsgründe und der etwaigen Beweismittel derselben, bey Strafe immers währenden Stillschweigens, bey dem hiesigen Herzoglichen Landgerichte gehörig anzuzeigen.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 12. Octobris, 1814.

v. Muck.

9) Da es bisher häufig der Fall gewesen, daß die Ausquartirung des Militairs für Rechnung des Bequartirten durch das Billet Comtoir geschah, dieses aber für die Folge nicht als rathsam zu erachten, so hat inskünftige jeder Hausbesitzer, der seine Mannschaft Ausquartiren will, sich selbst darüber mit einem andern Hausebesitzer, der solche gegen Veräußerung einnehmen will und kann, zu vereinigen, sodann aber hievon die in jedem Falle nöthige Anzeige bey dem Billet Comtoir zu machen. Da selbstredend übrigens das verichoffte Quartier so seyn muß, daß dagegen mit Recht nichts zu erinnern gefunden werden kann, so hat auch jeder sich darnach zu richten, daß die Ausquartirung in demjenigen der drey Stadtquartiere geschehe, in welchem des Bequartirten Haus sich befindet. In Gemäßheit Rescriptes der Herzoglichen

Regierung wird dies hiedurch zu Jedermanns Wissen-
schaft gebracht.

Oldenburg, vom Rathhause, den 21. October, 1814.
Bürgermeister und Rath hieselbit.

10) Da viele hiesige Einwohner in den Jahren
1811., 1812. und 1813. mit ihren schuldigen Ac-
menbeyträgen in Rückstand geblieben sind, diese Rück-
stände aber, einer aus dem Generaldirectorium des
Armenwesens ergangenen Verfügung zufolge, jetzt un-
verzüglich beygetrieben werden sollen, so werden die
Säumhaften zur Zahlung an den Einnehmer Hal-
terbede hiedurch aufgefordert. Nach Ablauf von 14
Tagen werden alle Rückstände durch executivische Zwangs-
mittel beygetrieben werden.

Oldenburg, aus der Specialdirection des Armen-
wesens, den 24. October, 1814.
Flor. Noth. Becker.

11) Es wird den hiesigen Einwohnern hiedurch an-
gezeigt, daß nur an den Tagen, Dienstags, Donners-
tags und Sonnabends, und zwar des Morgens von
8 bis 10 Uhr, in dem in meinem Hause eingerich-
teten Billeet-Comptoir alle Beschwerden wegen Ein-
quartirung angebracht werden können.

Oldenburg, den 23. October, 1814.

Hegeler.

Öffentliche Verkäufe.

1) Am Dienstage den 1. November d. J., Mor-
gens 10 Uhr, wird in dem Hause des Gastwirths
J. H. W. Ulrichs in Brake, für Rechnung der
Asseradeurs, öffentlich verkauft werden: 16 Packen
beschädigter Flachs und circa 1½ besten beschädigten
Weizens, angebracht mit dem Schiffe Teeskens Bolte,
Capit. J. E. Guss, von Liebau nach Porto bestimmt,
und in der Weser in Havary binnen gekommen.
Der Flachs wird den Nachmittag vor dem Verkauf-
tage im Packhause des Herrn J. D. Schepeler in
Brake zu besehen seyn. Die Probe des Weizens
wird bey dem Verkauf vorgezeigt werden.

2) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Frau
Oberlieutenantin Dertmoes zu Sikensholt, als von
ihrem Ehemanne authorisirt, gerichtliche Erlaubniß
erhalten hat, mehrere Mobilien, als Schränke,
Stühle, Tische, Commoden, Betten, Berstollen,
einige Schweine, 2 schöne schwarze Kutschferde,
einen guten Kutschwagen, einen dito Reifswagen,
2 beschlagene Ackerwagen, nebst allerhand sonstigem
Haus- und Ackergeräth, ingleichen eine schöne Säe-
maschine und 2 Staubemühlen, so wie auch ein sehr

schönes Forteplano, öffentlich meistbietend verkaufen
zu lassen. Liebhaber wollen sich daher am 31. Octo-
ber und folgenden Tagen in der Frau Verkäuferin
Wohnhause des Nachmittags 2 Uhr einfinden und
den Verkauf gewärtigen.

Sikensholt, den 14. October, 1814.

H. G. v. Oden, in Vollmacht der Verkäuferin.

3) Das an der Haarenstraße belegene, mit der
Militair-Nummer 442. bezeichnete, dem Herrn Kauf-
mann Lambrecht zugehörige, bis jetzt von dem Herrn
v. Jägersfeld bewohnte Haus soll am Freytag den
4. November, Nachmittags 3 Uhr, im Hause des
Unterzeichneten öffentlich meistbietend verkauft, im
Fall aber nicht hinlänglich geboten würde, auf meh-
rere Jahre verpachtet werden. Liebhaber können das
Haus bis zum Verkauf zu jeder Stunde frey be-
sehen. Schulz, Mäcker.

Öffentliche Verheurungen.

1) Da nicht hinlänglich geboten worden, so ist
die in Nr. 39. der wöchentlichen Anzeigen auf den
15. October festgesetzte Verheurung meiner Fiegeley 16.
auf nächsten 30. October bestimmt. Liebhaber haben
sich daher am bestimmten Tage um 2 Uhr Nachmit-
tags in J. D. Weinblers Wirthshause einzufinden,
und wird alsdann, wenn hinlänglich geboten wird,
sofort der Zuschlag erteilt werden.

So Horn.

M. Hemken.

Zu verkaufen.

1) Der Kaufmann J. K. Holthufen zu Kleinsiedden
warden ist geneigt, sein zu Harien belegenes Haus
unter der Hand zu verkaufen; im Fall sich dazu kein
Liebhaber findet, so kann es auch Maytag 1815.
anzutreten, auf 1 oder mehrere Jahre von dem ge-
dachten Eigenthümer aus der Hand geheuert werden.

2) Von allen Sorten Obstbäumen, als Apfel,
Birne, Pflaumen, Schwetschen, Pflirschen, Apriko-
sen, Maulbeeren, Kastanien, Kirscheln, Weinreben,
ferner von allen Sorten Plantagenbäumen und
Büschelgesträuchen, auch beste Harlemmer Blumen-
zwiebeln, um billigen Preis, bey

Jürgen Determann,

Nr. 34. vorm Hohenthore in Bremen.

3) Mein zu Fünfhauser Außendeich belegenes altes
Morrissen Haus, von Bindwerk aufgeführt, 40 Fuß
lang und 30 Fuß breit, worin sich 4 gute wohnbare
Stuben, Küche und ein geräumiger Keller von 4
Fuß Länge und 15 Fuß Breite befinden, bin ich
gewillt in einem näher zu bestimmenden Actus zu

(Hiebey eine Beylage.)

Verhand öffentlich unter guten Bedingungen zu verkaufen, im Fall aber das Kaufgebot nicht zulänglich, im Ganzen oder bey einzelnen Stuben von Martag 1815. an auf ein oder mehrere Jahre zu verheuern. Dieses Haus eignet sich besonders für einen Schiffer, und, da es nahe am Flecken Brake zwischen zwey Schiffbauwerkten liegt, für eine in demselben zu etablisirende Schmirde. Sollte vor dem noch unbesetzten öffentlichen Aucus jemand mit mir weaen Kauf oder Heuer, ersteres am liebsten, zu contrahiren gedenken, hat er sich in den ersten 14 Tagen bey mir zu melden. J. P. Wied, in Harten bey Brake.

4) Auf dem adelichen Gute Eyhausen sind circa 30,000 Pfund gutes Pferdeheu, worunter 10,000 Pfund schönes Klipheu, imareichen 3 große Wäschkühe in die Fettweide, unter der Hand zu verkaufen.

5) Von schönen weißen Liverpooler Poudre Salz habe ich noch etwas bey Christoph Coris zu Steinhauer Ziel liegen, das ich bey $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ und ganzen Lasten billigst verkaufe. Zu gleicher Zeit sehe ich mich aber auch genöthigt, diejenigen, die vorig Jahr und früher Tannenholz und sonstige Sachen von mir erhalten, und noch immer damit keine Nichtigkeit gemacht haben, ernstlich zu erinnern, damit nicht länger zu zögern, indem ich nach Martini alle solche Posten, ohne Unterschied der Person, zur gerichtlichen Einforderung übergebe. Varel.

H. P. Loh.

6) Die bisher von meinem sel. Manne geführte Detail Handlung bin ich gewillet nicht fortzusetzen, sondern meine vorräthigen Waaren zu sehr heruntergesetzten Preisen auszuverkaufen; auch habe ich noch verschiedenes Wagengeschirr, als auch einen leichten einspannigen Berliner Wagen, verschiedene Reitstangen, Sattel und Schlitzeneschrir, auch eine hölzernen Pumpen Röhre so gut wie neu, einige Orangerie-Bäume, als Pumpelmus, Pommeranzen, Lauricus Jucca, Feigen; und Lorbeerbäume, und einige andere Gewächse unter der Hand zu verkaufen.

A. G. Ahrens Wittwe.

7) Einen großen, 270 Pfund schweren, noch nicht gebrauchten eisernen Mörser nebst der Keule dazu habe ich zu verkaufen. Liebhaber wollen sich bey mir melden. Kelp.

8) Bey G. Scalling und den sämtlichen Buchbindern ist für 6 Gr. Gold zu haben: Rede am Dankstage, den 18. Octob. 1814., als am Gedächtnisfrage

der im verfloffenen Jahre bey Leipzig gelieferten entscheidenden Schlacht; gehalten von G. A. Flor.

9) Vor einigen Tagen emsing eine Parthey bestes gedörrtes Lüneburger und Liverpooler Salz, welches zu sehr billigen Preisen verkouft, auch erhielt eine Parthey von der so sehr beliebten neuen blauen Bremer Waschtinktur das Glas zu 7 Gr. Courant. Sehr guten Bordeauxer und Eider-Essig zu 24 Gr. und 8 Gr. die Kanne, Franz Korn und Rummels Antes Brantwein zu 36, 20 und 28 Gr. die Kanne, Rum zu 42 Gr. die Kanne. Auch erwarre eine Parthey feine Liqueure. Alle Sorten Hagel von Nr. 6 bis Nr. 7. und seines Jagdpulver zu 54 Gr. das Pfund. Piment, Pfeffer, neue Catharinen Pflaumen, Zwetschen, Rosinen, Corinthen, alle Sorten Käse, als grünen Schweizer, Rohm, Eydammer, Leuwarder und Weender Käse, gestiebter Milch-Kalk, Lacmus, Portloß und Pottasche. Neue Sardellen und Heeringe und mehrere bekannte Waaren zu den billigsten Preisen bey

Strohm am Damme Nr. 123.

Zu verheuern.

1) Eine Stube mit zwey Neben-Kabinetten, bey der Hebamme Müllern in der kleinen Kirchenstraße.

2) In dem Hause Nr. 446. in der Haarenstraße, eine Treppe hoch nach vorne hinaus, eine Stube und Kammer nebst Küche mit oder ohne Möbeln, sogleich anzutreten.

3) Der chirurgische Instrumentenmacher Wischmann hat in seiner Wohnung an der neuen Wallstraße eine Stube, Kammer, Küche, Mitgebrauch von Keller und Boden, zu verheuern.

4) Die Wittwe Kroog hat in dem von ihr heuerlich bewohnt werdenden, am Panzenberge belegenen Ahhornischen Hause eine Stube mit oder ohne Meublen, sofort anzutreten, zu vermietthen.

5) Zwey schöne gemohlte große Zimmer nebst einer Domestiquenstube mit Meublen, an einer sehr angenehmen Lage, sind sofort anzutreten zu vermietthen. Nähere Nachricht erthilt Schulz, Mäcker.

6) G. E. Fickisch, als Vormund von weyl. Gerhard Schröders Sohn, will die zur Nachlassenschaft des Verstorbenen gehörenden Gebäude und Gründe hieselbst, als ein Wohngebäude, eine dabey stehende Scheune nebst Gartenland, am 12. November d. J. in Hinrich Buchhus Wirtshause auf 1 Jahr, von



Maytag 1815. an, öffentlich aus der Hand ver-
heuern. Für Unkundige wird nachrichtlich bemerkt,
daß die Gebäude und Gründe in einem nutzbaren
Stand sich befinden und das Wohngebäude zur Hand-
lung, welche bisher mit gutem Erfolge darin betrie-
ben, der Lage und Einrichtung nach vorzüglich eeg-
net ist. Feuerlustige werden gebeten, am bemerzten
Orte Nachmittags 2 Uhr sich einzufinden und zu
contrahiren. Eckwarden.

7) Die bisher von dem Pupillenschreiber Drees
in dem Hause des Schmitz Bohlmann in der Haas-
renstraße heuerlich bewohnten beyden Zimmer sind
von jetzt an bis Ostern l. J. zu vermietzen, und
kann die zum Heizen der Ofen nöthige Feurung
dabey zugleich überlassen werden. Der Eigenthümer
des Hauses ertheilt weitere Nachricht, an den man
sich also gefälligst wenden wolle.

G e s o h l e n.

1) Es ist mir in der Nacht vom 14. auf den
15. d. M. ein Schwein weggenommen, und ver-
muthlich gestohlen. Wer mir den Thäter so anzeigt,
daß ich ihn gerichtlich belangen kann, dem verspreche
ich unter Verschwigung seines Namens eine Beloh-
nung von 10 Rthlr. Gold. Bleyersande.

Gerd Stöver.

V e r l o r e n.

1) Am 19. October ist von einem Reisenden von
Brake nach Elosteth eine silberne Cigarren-Dose ver-
loren worden, worauf auf dem Deckel die Worte:
zum Andenken, gravirt sind, und in der Mitte der
Dose befinden sich die Buchstaben A. H. S. Der
ehrliche Finder wird gebeten, diese Dose gegen eine
angemessene Belohnung bey der Wittwe Hauerken in
Elosteth abzuliefern.

2) Dem Diedrich Struß zum Jahderausendelch ist
im Oldenburger Viehmarkt vom 10. auf den 11.
October eine rothbunte Quene, mit J. D. auf den
Hörnern bezeichnet, aus der Weide weggenommen.
Wer ihm Nachricht davon giebt, erhält eine ange-
messene Belohnung.

3) Auf dem Ovelabnnschen Viehmarke d. J. ist
mir ein Ochsenkack entkommen, welches mehrertheils
schwarz und etwas weiße Flecke hat und mit X auf
der linken Hüfte gezeichnet ist. Wer mir Nachricht
davon giebt, erhält seine Mühe sogleich vergütet.

Jffens, Kirchspiel Stollhamm. Eyasse Janssen.

4) Vom 19. auf den 20. October ist mir von
Hm. Herh. Wuhle Lande zum Frieschenmoor eine
sette weißschimmlichte Kuh, welche neulich erst auf
der linken Hüfte mit einem D gezeichnet ist, wegge-

kommen. Wer mir Nachricht davon giebt, dem ver-
spreche ich eine billige Vergütung. Erückhausen.

J. de Lange.

5) Dem Hausmann Johann Abdicks zum Ham-
melwardermoor sind vor einigen Wochen 3 alte Schafe
mit 3 Lämmern von seinem Lande weggenommen.
Wer ihm Nachricht davon giebt, erhält eine billige
Vergütung.

Personen die ihre Dienste antragen.

1) Drey im Rechnen und Schreiben erfahrene junge
Leute, wovon 2 aus dem Stedingerlande und der
Dritte aus Seefeld, suchen Schreiber-Dienste und
können gleich antreten. Nähere Nachricht in der
Schreibstube des Cammer-Revisioners Erdmann am
äußersten Damm in Oldenburg.

Zu verleihende Gelder.

1) Verend Anton Schwarting zur Jahde hat, als
Curator über Hinrich Christian Onken, zu Martini
d. J. 7 bis 800 Rthlr. gegen gehörige Sicherheit
zinsbar zu belegen.

2) Der Kirchjurat Harm Wunderloh zur Holle
hat von den Holler Kirchen Kanzel und Küsterey
Capitalien 65 Rthlr. zu billigen Zinsen gegen hin-
längliche Sicherheit sofort zu belegen.

3) Von Jürgen Hinrich Stegen Kinder Curatel-
geldern sind am 1. December d. J. 500 Rthlr.
zinsbar zu belegen. Man wende sich desfalls an Jo-
hann Christoph Hinrichs zu Neuenfelde.

Bermischte Nachrichten.

1) Da mir durch eine gnädige Verfügung der Re-
gierung die Advocatur bey den Untergerichten und
der Justiz-Canzley verstatet ist, ich indes fortan bey
dem Landgerichte zu Delmenhorst als Anwalt practi-
siren werde, so mache ich dies hiedurch öffentlich be-
kannt. Meine Wohnung ist bey dem Herrn Auctions-
Verwalter Grauel.

Oldenburg, den 18. October, 1814.

Lorbes, Advocat.

2) Dem Claus Freie zum Schweyer Außendelch
ist ein schwarzbuntes Kind, welches einen Schnitt
im rechten Ohr hat, am 24. September d. J. zu-
gelaufen, welches innerhalb 14 Tagen gegen Erlaß
der Kosten wieder abgeholt werden muß, weil es
sonst zum Besten der Armen öffentlich verkauft wird.

3) Des Uhrmachers Teatmeyers Ehefrau zu Brake
giebt Unte richt im Nähen, Stricken, Füllstricken,
Kleider, Frauenschüte und Blumen zu machen, auch
keinen Kindern das Buchstabiren und Lesen zu leh-
ren; nimmt auch Kinder in die Kost.

4) Durch dieses empfehle ich mich zur Verfertigung aller möglichen Art von Pugarbeit so wie aller das Hin gehörenden Sachen. Zugleich verbinde ich mit diesem Geschäft den Verkauf von Strickgarn, Strickwollen und sonstigen Artikeln. Weiterhin werde ich auch dahin eingerichtet seyn, jungen Mädchen Unterricht in weiblichen Handarbeiten und sonstigen Kenntnissen ertheilen zu können, und bitte ich unter Versicherung prompter und billiger Behandlung um recht vielen Zuspruch. Elef. ih.

E. Börner aus Hannover,

im Hause des Herrn Schullehrer Kömmer.

5) Die Vormünder für weyl. Hinrich Rehmen, meines ersten Ehemannes, Kinder haben in der Nr. 41. der diesjährigen wöchentlichen Anzeigen die Verpachtung des ihren Pupillen zustehenden Hauses mit Garten und Stall in Elefeth angekündigt. Auf diese Anzeige finde ich mich veranlaßt zu bemerken, daß ich als Mutter den Nießbrauch des Vermögens meiner Kinder erster Ehe habe, daß daher nur ich gültigerweise jenes Haus verheuern kann. Ich warne daher Jedem vor etwaigen Ungelegenheiten des falls. Elefeth. Wittwe Hartmann.

6) Die Wittve und Erben des weyl. Auctionsverwalters Rumpf machen hiemit bekannt, daß sie, da ihr bisheriger Bevollmächtigter, Herr Registrator Nishorn zu Oldenburg, Amtsgeschäfte halber abgegangen, den Herrn Pupillenschreiber Drees zu Ovelgönne zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben. Sie ersuchen daher alle diejenigen, welche wegen des Nachlasses des verstorbenen Auctionsverwalters Rumpf mit ihnen in Geschäften stehen, sich an den Herrn Drees zu wenden.

7) In Bezug auf obige Anzeige mache ich hiedurch bekannt, daß ich von den Rumpfschen Erben den Auftrag erhalten, ihre sämtlichen Schuldner, ohne Ausnahme, die Schuld rühre aus Wechselfen her, oder bestimme in Vergantungs- oder Heuzgeldern, Zinsen etc., gerichtlich zu belangen, und daß ich die Execution gegen diejenigen, welche schon belangt sind, aufs schnellste betreiben werde.

Ovelgönne, den 22. October, 1814.

Joh. Died. Drees.

8) Ich habe die Ehre einem geehrten Publikum anzukündigen, daß ich hier wieder angelangt bin, und bitte, mich mit ihren Aufträgen in Pettschaft- und aller Arten Plattenstechen zu beehren.

Oidenburg. J. Levy, Graveur,

im Hause des Schlächters S. Neversbach
an der Haarenstraße Nr. 452.

9) Da ich meine bisherige Wohnung an der Lan-

genstraße verändert und jetzt an der Wallstraße im Hause des Herrn Hürtmann wohne, so verbinde ich zugleich mit dieser Anzeige das Gesuch an meine hiesigen und auswärtigen Sönnern, Freunde und Bekannte, mir auch in dieser neuen Wohnung mit ihren Aufträgen zu beehren, und sich reeller Bedienung und billiger Preise versichert zu halten. Auch habe ich in diesem Hause noch eine Stube, sogleich anzutreten, zu vermieten. Macchbach, Sattler.

10) Da ich jetzt an der neuen Wallstraße wohne, so zeige ich dieses meinen Freunden und Sönnern an, und bitte, mich nach wie vor mit ihren werthen Aufträgen zu beehren. F. Peißmann,

chirurgischer Instrumentenmacher.

11) In der Expedition dieser Anzeigen ist zu haben:

Neue Hypotheken, Concurse, und Vergantungs-Ordnung, brochirt zu 24 Gr. Gold.

Den Landgerichten und Aemtern werden Exempulare, wie die Vokalen von heute an abgehen, mit denselben kostenfrei zugesandt. Die Herren Mitglieder der der Collegien, denen sie nicht bereits geworden, belieben sie in der Expedition gegen Empfangschein abfordern zu lassen.

12) Alle diejenigen, die an der Stadt Canon, Strategeld, Erbheuer und sonstige Gefälle, wie auch Heuzgelder von Gebäuden und Ländereyen, auch Weidegelder für sämtliches auf der Stadtgemeinheit gegangenes Vieh zu bezahlen haben, müssen solches nunmehr ungesäumt an mich berichtigen, auch bey Veränderungsfällen solches in den Registern umschreiben lassen. Schldmann, p. t. Cämmerer.

13) Meinen hiesigen und auswärtigen Sönnern und Freunden mache ich hiedurch bekannt, daß ich meine Wohnung an der Langenstraße dem Stadt Schütting gegen über verlassen habe und jetzt an der Achternstraße in des gewesenen Revisors Wichmanns Hause Nr. 219., vor dem Herrn Rathesverwandten Hegeler über, wohne. Ich empfehle mich ferner allen meinen Sönnern und Freunden ergebenst, und bitte um geneigten Zuspruch.

F. D. Fortmann, Bleichenschläger.

14) Alle diejenigen, die noch Zinsen an weyl. Dörmer Giffeden zu Friesbeermoor Kinder erster Ehe restiren, werden hiedurch aufgefordert, in Zeit von 8 Tagen Nichtigkeit zu machen, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Großenmeer, den 25. October, 1814.

Joh. Diedr. Grube, Vormund.

15) Die bey dem Gastwirth Hinrich Müller zum Hammelwardermoor eingeschüttete Quene ist ohne achtet aller Bekannmachung in den benachbarten

Kirchen und Wirthshäusern bis jetzt nicht abgefordert worden. Der Eigenthümer wird also hiemit zum letztenmale aufgefordert, sie bis zum 5. Novem- ber d. J. gegen Erstattung der Kosten abzufordern, weil sie alsdann zum Besten der Armen verkauft werden soll.

Noortmann, F. Idhüter.

16) Hiedurch benachrichtige ich meine Freunde und Bekannte, daß mein ältester Sohn, der bisherige Avoué v. Römer, der mir schon seit einer Reihe von Jahren in meinen Geschäften den thätigsten Beystand geleistet hat und den meisten von ihnen schon hin- länglich bekannt seyn wird, künftig beym Herzoglichen Landrichte zu Ovelgönne advociren wird, daß sie ihn Ausgang dieser Woche dort erfragen können und daß ich ihm alle von mir geführten Sachen, welche jetzt vor das dortige Gericht gehören, übertragen habe. Ich darf ihn nicht erst empfehlen. Er hat dies schon längst selbst gethan.

Oldenburg, am 25. October, 1814.

v. Römer senior.

17) Es hat weyl. Gerd Setje Kinder Vormund, Eilerd Lünting in Edewecht, vermöge der Authori- sation, welche ihm durch den am 19. Junius 1812. zu Oldenburg enregistrierten Familienraths Beschluß vom 2. desselben Monats ist ertheilt worden, durch einen Notariats Act vom 1. December 1812. von Friedrich Friedrichs sein ihm gehörendes, kleines, mit einigen Hypotheken beschwertes Wohnhaus ge- kauft. Dieses Haus befindet sich zu Edewecht in der gedachten Setjeschen Pupillen sogenannten Eich- hofs Wiese. Damit Vormund für etwaige künftige Ansprüche eines andern sicher ist, wird solches hie- durch öffentlich bekannt gemacht, und ein solcher aufgefordert, sein vermeintliches Recht innerhalb vier Wochen beym Herzoglichen Landgerichte zu Ol- denburg geltend zu machen.

Edewecht, den 24. October, 1814.

18) Der Unterzeichnete macht denjenigen, welche ihm früher als Anwalt ihre Prozesse anvertrauet haben, bekannt, daß er die Acten in denjenigen Sachen, welche bey einem der in der Stadt Olden- burg befindlichen Gerichte anhängig sind, in so weit nicht von den Partheyen anderweitig darüber dis- sponirt ist, dem Herrn Advocat Scholz senior über- geben hat, an welchen sich dieselben also künftig zu wenden haben. Dies ist jedoch nur von denjenigen Sachen zu verstehen, in welchen die Anwaltsgebühren

bezahlt sind. Zugleich ersuchet derselbe alle, welche ihre Rechnungen noch nicht berichtet haben, dies unverzüglich zu thun, und das Geld portofrey an ihn einzusenden, wogegen dann sogleich die Acten werden verabsolget werden.

Oldenburg, den 24. October, 1814.

F. W. A. Römer, wohnhaft am Eversten Thore.

19) Denen, welche mit mir zu reden haben, zeli- ge ich hiedurch an, daß ich im Hause des Herrn Cammers Rath Hansen am Haaren Thore Nr. 483. wohne.

Oldenburg, den 25. October, 1814.

Carl Scholz,

Advocat bey sämmtlichen hieselbst fungirenden Gerichten.

Heyraths-Anzeige.

1) Unsere heute vollzogene eheliche Verbindung, so wie die Fortsetzung der bisher bestandenen Hand- lung, zeigen wir hiemit unsern geschätzten Verwand- ten und Freunden ergebenst an.

Stollhamm, den 25. October, 1814.

Johann Friedrich Brönnert.

Caroline Margrethe Brönnert, geborne
Thölen, verwitwete Müller.

Todes-Anzeigen.

1) Am 16. October entriß mir der Tod meine geliebte Frau, geborne Lurßen, im 51ten Jahre ihres Alters, unsrer Ehe im 33ten. Ihren Verlaß betrauern mit mir ihre Kinder, Verwandte und Freunde; alle Guten haben sie verloren.

Colmar. Dietrich Christopher Kloppenburg.

2) In der Nacht vom 20. bis 21. Julius hatte ich das Unglück, durch Brand nicht allein mein Haus, sondern mit einem Worte alles zu verlieren, wor- durch ich mit meiner Frau und 5 kleinen Kindern ohne Obdach und ohne Kleidung war; allein dies war noch nicht das ganze Maß meiner Leiden. Am 8. d. M. wurde meine Frau von einem gesunden Knaben entbunden, und 8 Tage nach der Entbin- dung wurde sie mir durch den Tod in einem Alter von 30 Jahren und 1 Monat entrisen. Wie äußerst schmerzhaft dieser Verlust für mich und meine 6 un- mündigen Kinder ist, wird nur der fühlen, der schon ähnliches Unglück gehabt hat.

Johann Küpfer zum Bloherfelde.

Bis zum Ablauf des October Monats können die Wesezollgelder beym Herzoglichen Zollamte auch in Golde mit $6\frac{1}{2}$ Procent Agio gegen Neue Zweydrittel entrichtet werden.